

Statuten des Vereins

Life4me.plus to fight AIDS, Hepatitis C and Tuberculosis
mit Sitz in Lenzburg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Life4me.plus to fight AIDS, Hepatitis C and Tuberculosis“ (im folgenden LFM+ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg (AG)

2. Zweck

Verhinderung von Neuinfektionen von HIV, Hepatitis C und weiteren STI sowie Tuberkulose;

Verhinderung von AIDS Erkrankungen

Unterstützung von Menschen mit HIV/AIDS, Hepatitis C und Tuberkulose und ihren Nahestehenden;

Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten

Verbesserung der Qualität der Behandlung und der Pflege

Bekämpfung und Verhinderung von Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/AIDS, Hepatitis C und Tuberkulose;

Integrationsförderung;

Rechtshilfe;

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist gemeinnützig.

3. Mittel

Die Mittel für den Verein werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Subventionen, Spenden, Schenkungen und Legate
- Aufnahme von Fremdkapital
- Betreiben von nach kaufmännischer Art geführten Gewerben

Der Verein ist zur Verwirklichung des Vereinszwecks berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen sowie Grundstücke und Immobilien zu erwerben und zu veräussern sowie Geschäfte abzuschliessen, die dem Vereinszweck dienen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Als Einzelmitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts, als Kollektivmitglieder juristische Personen, Firmen oder Vereinigungen irgendwelcher Art.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt einmalig CHF 30.-, für Kollektivmitglieder einmalig CHF 100.-.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einbezahlte Beiträge.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 11 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit der anwesenden oder vertreten Mitglieder dem Antrag (Geschäftsfall) zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinspräsident.

Über die Generalversammlungen und deren Beschlüsse wird vom Sekretär ein Protokoll verfasst.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Eine Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand wird erstmals durch die Gründungsversammlung gewählt und konstituiert. Nach einem Jahr hat eine Bestätigung der Wahl durch die Generalversammlung zu erfolgen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand versammelt sich

so oft es die Geschäfte erfordern. Über jede Vorstandssitzung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Kassier ist für die Verwaltung der Finanzen und der Rechnungsführung verantwortlich. Er kann zur Ausführung dieser Aufgaben natürliche oder juristische Personen beauftragen, welche nicht Mitglieder sein müssen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung der von ihm geführten Gewerbe an Geschäftsführer/innen delegieren, die mit dem Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Vorstand kann geschäftsführende Personen mit einer Kollektiv-Prokura (OR 458 ff.) ausstatten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben für Ihre Auslagen grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Kontrollstelle

Der Verein kann mittels Beschluss an der Generalversammlung eine Kontrollstelle wählen. Dies kann eine natürliche oder eine juristische Person in der Form einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kontrollstelle kann wiedergewählt werden.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Erstmals wird per 31. Dezember 2017 abgeschlossen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden nach Zustimmung des ganzen Vorstandes und durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Gleichzeitig ist eine Person zu bestimmen, die für die Liquidation des Vereins zuständig ist.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

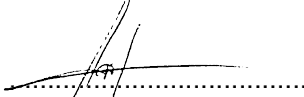
15. Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort, Datum:

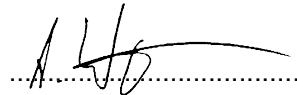
Lenzburg, 14.10.2017

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dr. Alex Schneider

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dr. Andreas Wagner